

Unterrichtung über Umfang, Art, Ort und Zweck der Datenverarbeitung Zum Auftrag an die Outland-net GmbH

Um Ihnen Telekommunikationsdienstleistungen anbieten zu können, ist die OUTLAND-NET GmbH wie andere Unternehmen auch, darauf angewiesen, personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Der verantwortungsvolle Umgang mit den Daten ist unter anderem im Telekommunikationsgesetz (TKG) und im Bundesdatenschutzgesetz geregelt. OUTLAND-NET GmbH erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten der Kunden nur insoweit, als eine Einwilligung des Kunden vorliegt oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt (vgl. auch § 17 der AGB). Folgende Hinweise gelten zu Umfang, Art, Ort und Zweck der Datenverarbeitung:

Bestandsdaten gemäß § 95 TKG

Der Kunde wird hiermit darüber unterrichtet, dass seine personenbezogenen Daten, die er im Auftragsformular (online) einträgt oder telefonisch bei der Aufnahme der Vertragsdaten übermittelt und die weiteren Daten, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind (zusammenfassend „Bestandsdaten“), bei der OUTLAND-NET GmbH, Schauenburgerstr. 116, 24118 Kiel gespeichert und verarbeitet werden. Erforderliche Daten für die Rechnungsstellung (Verbindungsdaten sowie die Daten der Rechnung) werden bei einem nach § 97 Abs. 1 S. 3 TKG beauftragten Dienstleister erhoben, gespeichert und verarbeitet. Daten des Kunden für Teilnehmerverzeichnisse (sog. Telefon Auskunft) werden nach § 104 TKG nur im Falle der Beauftragung durch den Kunden von OUTLAND-NET an die Betreiber von Teilnehmerverzeichnissen und Anbieter solcher Auskunftsdienste übermittelt. Die Übermittlung erfolgt in diesem Fall insbesondere an die DeTe Medien GmbH, Frankfurt.

Typische Bestandsdaten, die Outland-net wie vorstehend beschrieben verarbeitet, sind der Vor- und Zuname, die Anschrift, das Geburtsdatum sowie alle Angaben zu den mit dem Kunden vereinbarten Dienstleistungen. OUTLAND-NET kann Ihre Bestandsdaten für Zwecke der Werbung, Kundenberatung oder Marktforschung nur verarbeiten und nutzen, soweit dies erforderlich ist und Sie eingewilligt haben.

Im Regelfall löscht Outland-net die Bestandsdaten nach Ablauf des auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahres. Sofern gesetzliche Bestimmungen oder die Verfolgung von Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis eine längere Speicherung der Daten erfordern, ist OUTLAND-NET hierzu berechtigt (vgl. § 95 Abs. 3 TKG).

Verkehrs- und Nutzungsdaten

Zu den personenbezogenen Daten zählen auch die Verkehrsdaten im Sinne von § 96 TKG. OUTLAND-NET erhebt, verarbeitet und nutzt die zur Erbringung und Abrechnung ihrer Dienstleistungen erforderlichen Verkehrsdaten. Hierzu gehört die Rufnummer/Kennnummer eines anrufenden und eines angerufenen Anschlusses, Beginn, Ende und Dauer der Verbindung, die Verbindungsart sowie die Art der in Anspruch genommenen Dienstleistung sowie die dem Anschluss zugewiesene IP-Adresse. Nicht dazu zählen Nachrichteninhalte, wie zum Beispiel Telefongespräche oder übermittelte Texte. Um bei verbindungsabhängigen Tarifen die Rechnung des Kunden erstellen zu können, speichert OUTLAND-NET diese Verkehrsdaten standardmäßig ungekürzt 10 Wochen nach Versendung der Rechnung. Sofern der Kunde gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte vor Ablauf dieser Frist Einwendungen erhoben hat, dürfen die Verkehrsdaten gespeichert werden, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind (§ 97 Abs. 3 TKG). Sofern es für die Abrechnung mit anderen Unternehmen oder mit Diensteanbietern erforderlich ist, darf OUTLAND-NET die Verkehrsdaten nach § 97 Abs. 4 und 5 TKG speichern und übermitteln.

Einzelverbindungs nachweis

Auf Wunsch des Kunden, der in Textform zu äußern ist, erstellt OUTLAND-NET im Rahmen des § 99 TKG einen kostenlosen Einzelverbindungs nachweis. Je nach dem vereinbarten Umfang werden die Zielrufnummern vollständig oder um die letzten drei Ziffern verkürzt ausgegeben. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus § 100 TKG.

Eintragung in Telefonverzeichnisse

OUTLAND-NET trägt - wenn Sie es wünschen - dafür Sorge, dass Sie mit Namen, Anschrift, Beruf und Branche in öffentliche, gedruckte oder elektronische Telefonverzeichnisse eingetragen werden. Ebenso besteht die Möglichkeit, Ihre Daten nur der Telefonauskunft zur Verfügung zu stellen. Sie können dabei bestimmen, welche Angaben in den Verzeichnissen veröffentlicht werden sollen. Die Veröffentlichung von Kundendaten sowie die Auskunftserteilung können widerrufen oder hinsichtlich ihres Umfangs beschränkt werden. Sofern die Eintragung von Mitbenutzern gewünscht wird, müssen diese in die Veröffentlichungen einwilligen. Für die Richtigkeit der Eintragung in Telefonverzeichnisse übernimmt OUTLAND-NET keine Gewähr.

Einwilligung in Schufa-Klausel

Willigt der Kunde mit seiner Unterschrift unter den Auftrag oder auf andere Weise schriftlich darin ein, dass die OUTLAND-NET der Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) oder vergleichbaren Auskunfteien Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Vertrages über Telekommunikationsdienste übermittelt, gilt Folgendes:

Die Schufa speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im europäischen Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der Schufa sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die Schufa auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die Schufa stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt Schufa Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann Schufa ihren

Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Datenübermittlung an Auskunfteien, § 28a BDSG

Unabhängig von einer Einwilligung wird die OUTLAND-NET der Schufa auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) nach § 28a BDSG übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

Bonitätsprüfung nach § 28 b BDSG („Scoring“)

Zur Prüfung der Bonität eines Kunden darf OUTLAND-NET nach § 28b BDSG zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses einen Wahrscheinlichkeitswert (sog. „Scorewert“) für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten des Kunden unter den in § 28b BDSG genannten Voraussetzungen erhoben oder verwendet werden. Eine Übermittlung von Daten an Auskunfteien ist darüber hinaus unter den Voraussetzungen des § 28a BDSG zulässig.

Eine weitere Datenübermittlung an Auskunfteien oder die Erhebung und Verwendung von Daten von Auskunfteien ist nur zulässig, wenn der Kunde hierin ausdrücklich eingewilligt hat. Alle Entscheidungen von OUTLAND-NET werden durch Mitarbeiter der OUTLAND-NET und nicht durch automatisierte Verfahren getroffen.

Rufnummernanzeige, Anrufweitschaltung

Zu den Leistungsmerkmalen der OUTLAND-NET – Anschlüsse gehört auch teilweise die Übermittlung der eigenen Rufnummer beim Anrufer. Der Kunde hat die Möglichkeit, die Übermittlung bzw. die Anzeige der eigenen Rufnummer kostenfrei fallweise oder dauern unterdrücken zu lassen. Auf Antrag des Kunden kann auch die Anzeige der Rufnummer des Anrufers unterdrückt werden. Ein weiteres Leistungsmerkmal ist die Anrufweitschaltung. Da bei der Weitschaltung auch die Rufnummer des Umleitungsziels an den Anrufer übermittelt wird, darf diese Leistung nur genutzt werden, wenn der Inhaber des Umleitungsziels der Weitschaltung zugestimmt hat. Mit der Unterzeichnung des Auftragsformulars versichern Sie uns, vor der Nutzung einer Anrufweitschaltung die Zustimmung des jeweiligen Anschlussinhabers einzuholen.

Störungen und Missbrauchserkennung

OUTLAND-NET darf soweit erforderlich zum Erkennen, Eingrenzen oder Beseitigen von Störungen oder Fehlern an Telekommunikationsanlagen die Bestandsdaten und Verkehrsdaten der Teilnehmer erheben und verwenden (vgl. § 100 Abs. 1 sowie weiter § 100 Abs. 2 TKG). OUTLAND-NET darf zur Sicherung ihres Entgeltanspruchs die Bestands- und Verkehrsdaten verwenden, die erforderlich sind, um die rechtswidrige Inanspruchnahme des Telekommunikationsnetzes oder -dienste aufzudecken und zu unterbinden. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus § 100 Abs. 3 und 4 TKG.

Auskunftserteilung an den Kunden nach § 34 BDSG

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kann der Kunde jederzeit Auskunft hinsichtlich der über ihn gespeicherten Daten erhalten. Diese Auskunft ist schriftlich unter Mitteilung der Kundennummer und der letzten Rechnungsnummer bei der OUTLAND-NET GmbH, Schauenburgerstr. 116, 24118 Kiel anzufordern und wird nur schriftlich erteilt. Eine telefonische Beantragung oder Auskunft ist aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich.

Weitere gesetzliche Verarbeitungstatbestände oder Einwilligung

Im Übrigen erhebt, verwendet und verarbeitet OUTLAND-NET personenbezogene Daten des Kunden nur, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Verarbeitungstatbestände erforderlich ist (z.B. Auskunftserteilung an die Bedarfsträger) oder der Kunde in eine solche Verarbeitung eingewilligt hat.